

öffentlich zugänglichen Tempeln in vielen Fällen hingenommen hatte, hat sich Beijing nun zu einer offensiven Bekämpfung und Zurückdrängung der Anhänger des Dalai Lama in Tibet entschlossen. Beijing beabsichtigt offenbar, mit Hilfe des "eigenen" Panchen Lama langfristig eine kooperationsbereite lamaistische Hierarchie in Tibet zu kultivieren und nicht nur den politischen, sondern auch den religiösen Einfluß des Dalai Lama zurückzudrängen. (FAZ, 25.5.96)

In mehreren Klöstern ist es seit Bekanntgabe des "Bilderverbots" zu Auseinandersetzungen zwischen Mönchen, Funktionären und Sicherheitskräften gekommen. Es kam zu zahlreichen Verhaftungen und auch zur Schließung einzelner Klöster, deren Mönche gewaltsamen Widerstand gegen die Anweisung, Bilder des Dalai Lama zu entfernen, leisteten. In einem offiziellen Zeitungsbericht wurde kritisiert, daß "Größe und Einfluß der Klöster außer Kontrolle geraten" seien und daß einige Klöster zur "Basis für separatistische Sabotageaktivitäten" geworden seien. Es sei deshalb notwendig, die Zahl der Mönche zu begrenzen und den irregulären Bau von Tempeln zu unterbinden. (*Xizang Ribao*, 13.5.96, nach SWB, 1.6.96)

Daß die Beijinger Politik in Tibet nicht nur unter Mönchen und Bevölkerung, sondern auch unter hochrangigen Funktionären auf Kritik stößt, wurde in der Amtsenthebung eines der stellvertretenden Vorsitzenden der Politischen Konsultativkonferenz Tibets manifest: Chardrel Rinpoche, der führend an der offiziellen Suche nach der Reinkarnation des Panchen Lama beteiligt war, wurde ausdrücklich "mit Billigung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei" seiner Funktionen in der Konsultativkonferenz entbunden, da er dem Organisationsstatut (das strikte Loyalität gegenüber Beijing vorschreibt) "schwerwiegend zuwidergehandelt" habe und nicht mehr den Status einer "patriotischen Persönlichkeit" einnehmen könne. Mit dieser Personalentscheidung habe man zur "Reinigung" des regionalen "Einheitsfront"-Organs beigetragen. (Tibet Volksradio, 22.5.96, nach SWB, 25.5.96)

Bereits im April hatte Beijing in einer gemeinsamen Direktive des Staatsrats und der Zentralen Militärkommission einen neuen Kommandeur der paramilitärischen Bewaffneten Volkspolizei in Tibet ernannt, die mit Aufgaben der

Unruhebekämpfung betraut ist. Schlagkraft und politische Verlässlichkeit des regionalen Sicherheitsapparats sollen damit offenbar gestärkt werden. (*Xizang Ribao*, 8.4.96, nach SWB, 4.5.96)

Im letzten Jahr hatten regionale Medien mehrfach über Illoyalitäten und Organisationsschwächen in den Basisorganen der Kommunistischen Partei in Tibet geklagt. Im Mai rief die parteioffizielle *Tibet-Zeitung* nun erneut zu einer Disziplinierung von Partei- und Verwaltungsorganisation auf, deren Kader eine "klare Trennungslinie" zwischen sich und der "separatistischen Dalai-Clique" ziehen müßten. "Eine sehr kleine Zahl von Kadern" schicke sogar ihre Kinder in Schulen "jenseits der Grenze", die vom Dalai Lama betrieben würden. Parteimitglieder und Führungskader dürften jedoch keinesfalls einer Religion anhängen. (*Xizang Ribao*, 13.5.96, nach SWB, 1.6.96) -hei-

* (13)

Tag der Arbeit: Proteste von Straßenhändlern in Beijing

Am Tag der Arbeit, an dem die Parteiführung und der offizielle Gewerkschaftsverband alljährlich die herausragende Rolle der arbeitenden Bevölkerung für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt preisen, kam es in der Nähe eines Beijinger Straßenmarktes und vor einzelnen Behördengebäuden im Westteil Beijings zu Protestkundgebungen von über hundert Textilhändlern. Die Händler beschuldigten die Leitung des Baiyun-Großmarktes, sie betrogen zu haben: Die Kleiderhändler hätten ihr gesamtes Vermögen in die Pachtung und den Ausbau von Verkaufsständen auf dem Gelände des staatlichen Marktes investiert. Ihnen sei anfänglich eine zwölfjährige Pachtzeit zugesagt worden. Nun aber wurde der Markt kurzerhand in eine offenbar profitablere Verkaufsstätte für Unterhaltungselektronik umgewandelt. Die Textilhändler fanden sich auf die Straße gesetzt, Teile ihrer Waren sollen gar beschlagnahmt worden sein.

Als Beschwerden bei Regierungs- und Polizeibehörden ohne Wirkung blieben, taten sich die vertriebenen Händler zu einem Protestzug vor der Marktanlage zusammen und hängten Plakate aus wie "Wir fordern eine Entschädigung von den Betrügern und Gerechtigkeit nach dem Gesetz", aber auch Hinweise auf ihre materielle Notlage wie "Ich muß meine Familie ernähren" oder "Ich muß

meinen Kindern die Schule bezahlen". Der Protest wurde von Polizisten gewaltsam aufgelöst. Mehrere Händler sollen in Gewahrsam genommen worden sein. (IHT und SCMP, jeweils 2.5.96) -hei-

Wissenschaft, Bildung Gesellschaft, Kultur

* (14)

Berufsbildungsgesetz verabschiedet

Am 15. Mai 1996 hat der Ständige Ausschuß des NVK das langerwartete Berufsbildungsgesetz verabschiedet. Es tritt am 1. September in Kraft. Damit ist die Mitte der achtziger Jahre von der Regierung in Angriff genommene Bildungsgesetzgebung um einen wichtigen Bestandteil erweitert worden. Vorausgegangen waren das Schulpflichtgesetz von 1986, das Lehrgesetz von 1993 und das Bildungsgesetz von 1995. Der Berufsbildungssektor ist in China seit je das schwächste Glied im gesamten Bildungssystem. Berufliche und technische Bildung wurde bislang vorwiegend am Arbeitsplatz erworben, so daß die Zahl der Berufsschulen vergleichsweise gering ist. Dies soll nun anders werden. Künftig muß jeder Angestellte und Arbeiter die für seine Beschäftigung notwendige Qualifikation mit entsprechenden Zeugnissen vorweisen können. Verantwortlich sind nach dem neuen Gesetz die örtlichen Regierungen sowie die Branchen-, Betriebs- und Unternehmensorganisationen. Die Berufsbildung kann auf Grundschul-, Mittel- und Hochschulebene stattfinden, zur Hauptsache jedoch auf der Sekundarstufe II, d.h. im Anschluß an die neun Pflichtschuljahre. Ausdrücklich sind die verschiedensten Formen von Berufsschulen vorgesehen; Betreiber können die örtlichen Regierungen von der Kreisebene an aufwärts sein, aber auch Dörfer, Betriebe, Unternehmensorganisationen, gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen. Auch die Finanzierung speist sich aus verschiedenen Quellen, vor allem aus öffentlichen Haushalten, Mitteln der Unternehmen, Schulgeld von den Auszubildenden und Spenden.

Im folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des aus 5 Kapiteln und 40 Artikeln bestehenden Gesetzes vorgestellt:

Kap.I: Allgemeine Grundsätze (Art.1-11)

Das Gesetz wurde erlassen, um den Ausbildungsstand der Arbeitskräfte anzuheben und die "sozialistische Modernisierung" voranzutreiben (Art.1).

Es gilt für alle Berufsschulen und jede Art beruflicher Bildung (Art.2).

Berufliche Bildung ist ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Bildungsaufgaben, sie fördert die sozioökonomische Entwicklung und die Beschäftigung der Arbeitskräfte. Der Staat entwickelt die berufliche Bildung, fördert die Reform der Berufsbildung, verbessert deren Qualität und schafft ein zu den Erfordernissen der "sozialistischen Marktwirtschaft" und dem sozialen Fortschritt passendes Berufsbildungssystem (Art.3). Art.4 nennt die Ausbildungsinhalte: ideologisch-politische Bildung, Erziehung in Berufsethik, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, berufliche Führung und Verbesserung der Qualität der Auszubildenden.

Art.5 garantiert den Bürgern das Recht auf berufliche Bildung entsprechend dem Gesetz.

Art.6 sagt etwas über die Pflichten der Regierungen bzw. der Branchen- und Berufsorganisationen aus: Die Regierungen aller Ebenen müssen die Berufsbildung in ihre Pläne für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung aufnehmen, und die Branchen-, Unternehmens- und Berufsorganisationen haben die Pflicht, gemäß dem Gesetz berufliche Bildung durchzuführen.

In Art.7 wird zugesichert, daß sich der Staat insbesondere um die Berufsbildung benachteiligter Regionen und Bevölkerungsgruppen kümmert; so fördert er die Berufsbildung auf dem Lande, unterstützt Berufsbildung in Minderheiten- und Armutsgeländen sowie für Mädchen, organisiert verschiedene Formen der beruflichen Bildung für Arbeitslose und für Behinderte.

Berufliche Bildung soll auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs durchgeführt werden und mit den staatlich festgelegten Berufskategorien und -rängen übereinstimmen; ferner soll ein System von Zeugnissen für Bildungsgänge und Ausbildungsnachweise sowie für Nachweise über die berufliche Qualifikation eingerichtet werden. Der Staat praktiziert ein Berufsbildungssystem, bei dem alle Arbeitskräfte vor der Einstellung oder vor Antritt eines Postens berufliche Bildung erhalten müssen. (Art.8)

Nach Art.9 soll wissenschaftliche Forschung in bezug auf Berufsbildung gefördert werden.

In Art.10 werden staatliche Belohnungen für hervorragende Leistungen im Berufsbildungssektor in Aussicht gestellt.

Art.11 regelt die staatliche Zuständigkeit. Danach ist die mit dem Bildungswesen befaßte Behörde unter dem Staatsrat für die einheitliche Planung, die gesamte Koordinierung und die Makrokontrolle der Berufsbildungsarbeit verantwortlich. Die Behörden für Bildung, Arbeit und andere zuständige Behörden unter dem Staatsrat tragen im Rahmen ihrer vom Staatsrat festgelegten Pflichten jeweils die Verantwortung für die Berufsbildungsarbeit. Die örtlichen Regierungen von der Kreisebene an aufwärts sollen die Führung, Koordinierung und Aufsicht über die Berufsbildungsarbeit in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet stärken.

Kap.II: Das Berufsbildungssystem (Art. 12-16)

In Art.12 heißt es, daß unterschiedliche Stufen der Berufsbildung zugelassen sind, je nach dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und der Verbreitung der allgemeinen Schulpflicht. Der Schwerpunkt der beruflichen Bildung liegt jedoch auf der Stufe, die sich an die Sekundarstufe I anschließt (d.h. also im Anschluß an die neun Pflichtschuljahre). Es soll ein Berufsbildungssystem errichtet werden, bei dem gleichzeitig Berufsschulbildung (*zhiye xuexiao jiaoyu*) und berufliche Ausbildung (*zhiye peixun*) gefördert werden und das mit den anderen Bildungsbereichen verknüpft und koordiniert ist.

Art.13 behandelt die Berufsschulbildung. Diese untergliedert sich in berufliche Grund-, Sekundar- und Hochschulen, wobei die Berufsbildung auf Hochschulebene entweder von Berufshochschulen oder von regulären Hochschulen wahrgenommen wird; je nach der einheitlichen Planung der Bildungsverwaltungen kann berufliche Bildung auch an anderen Schulen erteilt werden.

Art.14 ist der beruflichen Ausbildung gewidmet. Diese umfaßt vorberufliche Ausbildung, Umschulung, Lehrlingsausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz, Ausbildung für Stellenwechsel und sonstige berufliche Bildung. Sie wird von entsprechenden Einrichtungen (*jigou*) für berufliche Ausbildung und von Berufsschulen durchgeführt. Andere Schulen und Bildungsinstitutionen können je nach Fähigkeit und Bedarf verschiedene Formen beruflicher Ausbildung anbieten.

Art.15 betrifft berufliche Bildung für Behinderte, für die spezielle Bildungsinstitutionen für Behinderte vorgesehen sind, die aber entsprechend den staatlichen Vorschriften auch an den anderen Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung Aufnahme finden können.

Bedeutsam ist Art 16. Ihm zufolge ist es regulären Mittelschulen erlaubt, passend zu den örtlichen Bedingungen berufsbildende Kurse einzurichten oder entsprechend dem tatsächlichen Bedarf den Anteil der berufsbildenden Lehrinhalte zu erhöhen. (Ein Schwerpunkt der Bildungsreform war seit Ende der siebziger Jahre die Strukturreform der Sekundarschulen, die beinhaltete, daß ein großer Teil der allgemeinbildenden Mittelschulen der Sekundarstufe II in berufsbildende Schulen umgewandelt wurde und auf allen Mittelschulen auch berufsbildende oder -vorbereitende Kurse eingeführt wurden. Diese Entwicklung ist weitgehend abgeschlossen, aber wo es die örtlichen Bedingungen erfordern - und das wird hauptsächlich in den unterentwickelten Gebieten sein -, kann der berufsbildende Unterricht zu Lasten des allgemeinbildenden Unterrichts erweitert werden.)

Kap.III: Die Durchführung der Berufsbildung (Art.17-25)

Art.17-19 behandeln die Rolle der örtlichen Regierungorgane. Art.17 legt die Rolle der örtlichen Regierungen auf und oberhalb der Kreisebene fest und nennt die möglichen Träger. Diese Regierungen sollen Berufsschulen und Einrichtungen beruflicher Ausbildung betreiben, die Hilfestellung leisten und Vorbildfunktion für solche Schulen und Einrichtungen ausüben, die von Dörfern, Betrieben, Unternehmensorganisationen, gesellschaftlichen Gruppen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen betrieben werden und diesen Führung und Unterstützung geben.

Art.18 hält fest, daß die Kreisregierungen sich um die berufliche Bildung und Ausbildung in angewandten Techniken in ihrem Landkreis kümmern sollen, um den Bedarf bei der Entwicklung der ländlichen Wirtschaft, Wissenschaft und Technik und des Bildungswesens zu befriedigen.

Nach Art.19 betreiben die zuständigen Regierungsbehörden und die Branchenorganisationen entweder allein oder gemeinsam Berufsschulen und Einrichtungen beruflicher Ausbildung. Sie organisieren, koordinieren und führen die Betriebe und Unternehmensorganisatio-

nen der eigenen Branche beim Betreiben von Berufsschulen und Einrichtungen beruflicher Ausbildung.

Art.20 regelt die Pflichten der Betriebe. Diese sollen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Bedingungen für ihre Angestellten und Arbeiter und für einzustellendes Personal planmäßig berufliche Bildung durchführen. Die Betriebe können entweder allein oder gemeinsam Berufsschulen oder Einrichtungen für berufliche Ausbildung betreiben, sie können auch Schulen und solche Einrichtungen beauftragen, berufliche Bildung für ihre eigenen Angestellten und Arbeiter sowie einzustellendes Personal durchzuführen. Angestellte und Arbeiter, die technische Arbeit tun, müssen vor Antritt ihrer Arbeit eine Ausbildung durchlaufen; Angestellte und Arbeiter, die spezialisierte Arbeit tun, müssen eine Ausbildung durchlaufen und die Qualifikation für derartige spezialisierte Arbeit erwerben.

In Art.21 werden Betreiber von Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung genannt, die außer den Regierungen aller Ebenen in Frage kommen, nämlich: Unternehmensorganisationen, gesellschaftliche Gruppen, andere gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen. Der Staat ermuntert sie, entsprechend den staatlichen Bestimmungen Berufsbildungseinrichtungen zu gründen. Für berufliche Ausbildungsstätten, die von Organisationen und Einzelpersonen aus dem Ausland in China betrieben werden, wird der Staatsrat eigene Bestimmungen erlassen. Beim gemeinschaftlichen Betreiben von Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung sollen die Betreiber einen Vertrag über das gemeinschaftliche Betreiben unterzeichnen. Verträge sollen auch geschlossen werden, wenn verantwortliche Regierungsstellen, Branchenorganisationen, Betriebe und Unternehmensorganisationen Schulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung mit der Durchführung beruflicher Bildung beauftragen. (Art.22)

Art.23 fordert Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung auf, Bildung mit Produktion zu verbinden, um die örtliche Wirtschaft zu fördern, und bei der Ausbildung von brauchbaren Fachleuten und erfahrenen Arbeitskräften eng mit den Betrieben zusammenzuarbeiten. Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung können auch Betriebe oder Stätten für angewandte Ausbildung errichten, sofern sie mit der beruflichen Bildung zu tun haben.

Art.24 nennt die Voraussetzungen, die für die Gründung einer Berufsschule erforderlich sind:

1. Diese muß eine organisierte Einrichtung mit Satzung sein;
2. sie muß qualifizierte Lehrkräfte haben;
3. sie muß eine den festgesetzten Standards entsprechende Örtlichkeit sowie entsprechende Einrichtungen und Ausstattung besitzen;
4. sie muß die notwendige finanzielle Ausstattung und stabile Geldquellen haben.

Für die Gründung einer Einrichtung für berufliche Ausbildung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. sie muß eine organisierte Einrichtung mit einem Verwaltungssystem sein;
2. sie muß über Lehrer und Verwaltungspersonal verfügen, die für Ausbildungsaufgaben geeignet sind;
3. Örtlichkeit, Einrichtungen und Ausstattung müssen für berufliche Ausbildung geeignet sein;
4. sie muß eine entsprechende finanzielle Ausstattung haben.

Art.25 regelt die formale Qualifikation. Schüler von Berufsschulen legen an der Schule eine Prüfung entsprechend den Normen ab und erhalten gemäß den staatlichen Bestimmungen ein Zeugnis über ihren Bildungsgang. Schüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, legen an der Berufsschule, die die Ausbildung durchführt, oder an der Einrichtung für berufliche Ausbildung eine Prüfung entsprechend den Normen ab und bekommen gemäß den staatlichen Bestimmungen ein Zeugnis über die Ausbildung. Gemäß den staatlichen Bestimmungen dienen beiderlei Zeugnisse arbeitssuchenden Absolventen als Qualifikationsnachweis.

Kap.IV: Bedingungen zur Sicherstellung beruflicher Bildung (Art.26-38)

In diesem Kapitel geht es zum einen um die Finanzierung, zum anderen um die Lehrkräfte.

Art. 26 stellt fest, daß der Staat die Finanzierung der beruflichen Bildung aus verschiedenen Quellen befürwortet. Nach Art.27 sollen die Regierungen auf Provinzebene eine durchschnittliche Kostennorm aufgrund der Zahl der Berufsschüler in ihrem Gebiet festsetzen; die zuständigen Behörden des Staatsrats sollen in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium eine durchschnittliche Kostennorm festsetzen aufgrund der Schülerzahl der Berufsschulen, die den jeweiligen Behörden unterstellt sind. Betreiber von Berufsschulen sollen genügend Mittel für die berufliche Bil-

dung entsprechend den durchschnittlichen Ausgaben aufgrund der Schülerzahl bereitstellen. Die örtlichen Regierungen und die Behörden des Staatsrats sollen die finanziellen Zuwendungen für die berufliche Bildung schrittweise erhöhen. Organisationen und Einzelpersonen dürfen keine Mittel für berufliche Bildung zweckentfremdet verwenden oder veruntreuen.

Art.28 und 29 regeln den Beitrag der Betriebe.

Nach Art.28 müssen die Betriebe die Ausgaben für berufliche Bildung für ihre eigenen Angestellten und Arbeiter sowie einzustellendes Personal tragen. Die konkreten Maßnahmen werden von den Behörden des Staatsrats in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium oder von den Provinzregierungen festgelegt.

Art.29 sieht vor, daß Betriebe, die keine berufliche Bildung durchführen, wie in Art.20 gefordert, von den Regierungen von der Kreisebene an aufwärts zu rechtgewiesen werden sollen. Wenn die Betriebe sich dennoch weigern, können die Mittel, die sie für berufliche Bildung aufwenden müßten, eingesammelt und für berufliche Bildung in dem betr. Gebiet verwendet werden.

In Art.30 wird den Provinzregierungen erlaubt, die örtliche Ergänzungsabgabe für das Bildungswesen, die gemäß den betr. Bestimmungen im Bildungsgesetz erhoben wird, als Sondermittel oder als Zuwendung eines bestimmten Anteils aus der Ergänzungsabgabe für berufliche Bildung zu verwenden.

Art.31 zufolge können die örtlichen Regierungen auch Mittel, die für die Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem Lande und für die Verbreitung technischer Kenntnisse auf dem Lande vorgesehen sind, in geeigneter Weise für berufliche Ausbildung verwenden. (Die Ergänzungsabgabe für das Bildungswesen soll hauptsächlich für die Einführung der neunjährigen Schulpflicht und die Abschaffung des Analphabetentums verwendet werden, doch vielerorts reicht sie nicht einmal für diese Aufgaben. Insofern dürften die Zuwendungen aus dieser Quelle begrenzt sein; aber immerhin steht hiermit eine zusätzliche Finanzquelle aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung.)

Art.32 regelt die Frage des Schulgelds. Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung können von den Auszubildenden auf Sekundar- und Hochschulebene (d.h. auf Sekundarstufe II und Hochschule, also auf allen Bildungseinrichtungen jenseits des Pflichtschulbereichs) Schulgeld verlangen. Bedürftige Schüler bzw. Studenten

und Behinderte sollen vom Schulgeld befreit werden oder weniger zahlen. Regelungen für das Kassieren von Schulgeld werden von den Provinzregierungen festgelegt. Der Staat unterstützt die Einrichtung von Stipendien- und Darlehensfonds für berufliche Bildung durch Betriebe, Unternehmensorganisationen, gesellschaftliche Gruppen, andere gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen gemäß den betr. staatlichen Vorschriften und belohnt damit Studenten mit hervorragenden Leistungen oder unterstützt bedürftige Studenten.

Art.33 bestimmt, daß Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung die Einnahmen, die sie durch ihre Betriebe oder durch Dienstleistungen erzielen, zur Hauptsache für die Entwicklung der Berufsbildung verwenden sollen.

Nach Art.34 ermuntert der Staat Finanzinstitutionen, die Berufsbildung durch Kredite zu unterstützen und zu entwickeln.

In Art.35 werden Betriebe, Unternehmen, gesellschaftliche Gruppen und Organisationen sowie Einzelpersonen aufgefordert, für die Berufsbildung Geld zu spenden. Auch Organisationen und Einzelpersonen aus dem Ausland werden zur Unterstützung und zu Spenden für die Berufsbildung aufgefordert.

Art.36 befaßt sich mit den Berufsschullehrern. Die Regierungen von der Kreisebene an aufwärts und die zuständigen Abteilungen sollen die Ausbildung von Lehrern für die Berufsbildung in die Planung für den Ausbau der Lehrkräfte aufnehmen, um den Bedarf an Lehrern für berufliche Bildung zu decken. Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung können Personal für spezialisierte Techniken und mit speziellen Fähigkeiten als Teilzeitlehrer einstellen, ebenso Lehrer von anderen Bildungseinrichtungen. Die zuständigen Behörden und Einheiten sollen dies erleichtern.

In Art.37 heißt es, daß alle zuständigen Behörden und Regierungen vom Kreis an aufwärts sowie alle Organisationen und Einzelpersonen, die Berufsschulen oder Einrichtungen für berufliche Ausbildung betreiben, verstärkt berufliche Ausbildungsstätten für Produktion und praktisches Lernen einrichten sollen. Betriebe und Unternehmensorganisationen sollen Schüler und Lehrer von Berufsschulen und Einrichtungen für berufliche Ausbildung zur praktischen Ausbildung annehmen; für solche Praktikanten soll ein entsprechender Arbeitslohn gezahlt werden.

Art.38 verfügt, daß die Regierungen von der Kreisebene an aufwärts und die zuständigen Behörden ein Dienstleistungssystem für Berufsbildung aufbauen und vervollständigen sollen; ebenso sollen sie Herausgabe, Veröffentlichung und Vertrieb von Lehrmaterial für die Berufsbildung intensivieren.

Kap.V: Ergänzende Bestimmungen (Art.39-40)

Übertretungen der Bestimmungen im Bildungsgesetz hinsichtlich der Berufsbildung werden nach dem Gesetz geahndet (Art.39).

Das Gesetz tritt am 1.9.1996 in Kraft (Art.40).

(Quelle: RMRB, 23.5.96; engl. Übers. Xinhua, 16.5.96, nach SWB, 8.6.96)

Das jetzt verabschiedete Berufsbildungsgesetz bietet die Grundlage für den Aufbau eines Berufsbildungssystems mit formalisierten Ausbildungsgängen und Einstellungskriterien. Für die meisten Berufe sind die Ausbildungsgänge und Qualifikationsmerkmale bereits definiert worden. Jetzt gilt es, die Zahl der Berufsschulen und Ausbildungsstätten zu erhöhen und die jungen Menschen, die nach neun Jahren die Schule verlassen, in diese Einrichtungen zu führen. Wichtig wird vor allem sein, ihnen Anspruch und Wert von praktischen Berufen klarzumachen, denn durch die Formalisierung der beruflichen Bildung werden praktische Berufe ohne Frage aufgewertet. Schüler, die nach dem neunten Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen, streben in der Regel ein Studium an. Da aber die Kapazität der Hochschulen und Universitäten begrenzt ist und man deren Zahl auf dem gegenwärtigen Stand halten will, bieten Berufsschulen eine sinnvolle Alternative für junge Menschen. -st-

*(15)

Gesetz über Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse

Am 15. Mai 1996 hat der Ständige Ausschuß des NVK ein "Gesetz zur Förderung der Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse" verabschiedet. Den Wortlaut veröffentlichte die RMRB am 23.5.96 (engl. Übers. Xinhua, 16.5.96, nach SWB, 8.6.96). Das Gesetz besteht aus 37 Artikeln, die in sechs Kapitel untergliedert sind. Es tritt am 1.10.1996 in Kraft. Zweck des

Gesetzes ist laut Art. 1, die Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion zu fördern, die praktische Umsetzung zu standardisieren, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen und die sozioökonomische Entwicklung zu fördern. Der Begriff "Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse" wird erklärt als "Follow-up-Experimente, Entwicklung, Anwendung und Verbreitung neuer Produkte, neuer Techniken, neuer Materialien, neuer Industrien und anderer Aktivitäten hinsichtlich wissenschaftlich-technischen Ergebnissen von praktischem Wert, die das Niveau der Produktivkräfte erhöhen und aus wissenschaftlicher Forschung und technischer Entwicklung hervorgegangen sind" (Art.2). Mit der Verbesserung der Umsetzung von Forschungsergebnissen sollen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Effizienz gesteigert, die Umwelt und die Ressourcen geschützt sowie Wirtschaft, gesellschaftliche Entwicklung und Landesverteidigung gefördert werden. (Art.3) Die Kontrolle, Leitung und Koordination der Arbeit obliegt verschiedenen Behörden des Staatsrats, so den Abteilungen für Wissenschaft und Technik, den Planungsabteilungen, den Abteilungen für Wirtschaftsverwaltung u.a. Den örtlichen Regierungen fallen die gleichen Aufgaben für ihren Verwaltungsbereich zu. (Art.4)

Die Regierungen aller Ebenen sollen folgenden Projekten Priorität einräumen:

1. Projekte, die das Niveau der Produktionstechnik und die wirtschaftlichen Erträge deutlich steigern;
2. Projekte, die Maßstäbe für die Produktion setzen und international wettbewerbsfähig sind;
3. Projekte, die auf vernünftige Weise Ressourcen erschließen und verwenden, Energie sparen, den Verbrauch senken und Umweltverschmutzung vermeiden;
4. Projekte, die eine Landwirtschaft mit hohen Erträgen, guten Sorten und hoher Effizienz sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft fördern;
5. Projekte, die die sozioökonomische Entwicklung der Minderheiten-, Grenz- und Armutsgebiete beschleunigen. (Art.6)

Inhaber wissenschaftlich-technischer Forschungsergebnisse können diese auf folgende Weise umsetzen:

1. Sie investieren selbst in die Umsetzung;
2. sie übertragen ihre Forschungsergebnisse anderen Personen;
3. sie erlauben anderen Personen die Anwendung ihrer Ergebnisse;
4. sie machen ihre Forschungsergebnisse zum Gegenstand einer Kooperation und setzen sie gemeinsam um;
5. sie benutzen ihre Forschungsergebnisse als Investitionskapital, das in Anteile umgewandelt oder als Finanzierungsanteil gewertet wird. (Art.9)

Unternehmen haben das Recht, selbständig oder in Kooperation mit inländischen oder ausländischen Unternehmen Forschungsergebnisse umzusetzen (Art.11). Für die Kooperation mit ausländischen Partnern ist allerdings eine offizielle Genehmigung erforderlich, sofern es um "Staatsgeheimnisse" geht (Art.16).

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die geistigen Eigentumsrechte. Diese werden nach Art.3 ausdrücklich entsprechend dem Gesetz geschützt. In Art.14 und 15 wird näher auf das Problem eingegangen. Aus Art.14 geht hervor, daß Forschungsergebnisse, die während der Dienstzeit an staatlichen Forschungsinstitutionen und Universitäten oder Hochschulen erzielt wurden, geistiges Eigentum der betr. Organisation sind. Personen, die solche Ergebnisse im Dienst erzielten, dürfen deren Umsetzung nicht verhindern und sie nicht als ihr Eigentum betrachten, noch dürfen sie die legitimen Rechte und Interessen ihrer jeweiligen Organisation verletzen. Sollte die betr. Organisation ihre Forschungsergebnisse von praktischem Wert nicht umsetzen, dann haben die Urheber jedoch das Recht, die Umsetzung selbst in die Hand zu nehmen, allerdings ohne Änderung der Eigentumsrechte. In diesem Fall können sie Verträge mit ihrer Organisation schließen, in denen ihre Rechte und Interessen festgelegt sind. Die Organisationen ihrerseits sollen die Umsetzung unterstützen. - Es bedarf auch vertraglicher Regelungen bei Kooperationen zwischen Organisationen, die Forschungsergebnisse erzielt haben, solchen, die sie in die Praxis umsetzen, und solchen, die in diese Unternehmungen investieren. In den Verträgen sollen die Rechte und Interessen der Vertragsparteien sowie die Risiken geregelt werden, die die Partner bei der Umsetzung eingehen. (Art.15)

Die Finanzierung der Umsetzung von Forschungsergebnissen wird in Art.21-24 behandelt. Ein gewisser Prozentsatz der Investitionen kann den staatlichen Zuwendungen für Wissenschaft und Technik entnommen werden. Diese Mittel sollen hauptsächlich für Leitfonds, Darlehenszinsen, Hilfsfonds, Risikokapital und andere Fonds zur Förderung der Umsetzung verwendet werden. Für Aktivitäten zur Umsetzung von Forschungsergebnissen gewährt der Staat Steuervergünstigungen. Die staatlichen Finanzinstitute sollen Kredite gewähren. Außerdem unterstützt der Staat die Gründung von Fonds für die Umsetzung und von Risikofonds. Solche Fonds sollen aus staatlichen Mitteln sowie aus Mitteln von Betrieben und Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen gespeist werden.

Die Art. 27 und 28 regeln die Nichtweitergabe und den Schutz technologischer Geheimnisse.

Die wirtschaftlichen Erträge aus Forschungsergebnissen sind in Art.29 und 30 behandelt. Organisationen, die Forschungsergebnisse erzielt haben und diese anderen Personen übertragen, sollen mindestens 20% des Nettoeinkommens aus der Übertragung erhalten und dieses Geld als Belohnung an das Personal weitergeben, das maßgeblich an den Forschungen beteiligt war. Nach der Umsetzung von Forschungsergebnissen sollen die Betriebe oder Organisationen, die die Ergebnisse erzielt haben, mindestens 5% des dadurch erworbenen Profits erhalten und über 3-5 Jahre an das maßgeblich an der Forschung beteiligte Personal weitergeben.

Das Gesetz verleiht der chinesischen Politik, Wissenschaft und Technik in den Dienst der Wirtschaft zu stellen, Nachdruck. Einen ähnlichen Zweck verfolgt das Gesetz zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik von 1993 (übers. in R. Heuser (Hrsg.), *Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China*, MIA 264, Hamburg 1996, S.85-96). Auch die Bemühungen der Regierung um die Verbreitung von Wissenschaft und Technik sind zu nennen, z.B. die Meinungsäußerung des ZK und Staatsrats zu diesem Thema von 1994 (vgl. C.a., 1994/12, Ü 12) sowie die diesbezügliche staatliche Initiative vom Beginn dieses Jahres (vgl. C.a., 1996/2, Ü 11).

*(16)

Nationaler Kongreß der Chinesischen Gesellschaft für Wissenschaft und Technik

Vom 27.-31. Mai 1996 fand in Beijing der 5. nationale Kongreß der Chinesischen Gesellschaft für Wissenschaft und Technik (*Zhongguo kexue jishu xiehui*) statt. Der Kongreß findet alle fünf Jahre statt (zum 4. Kongreß s. C.a., 1991/5, Ü 8). Die Gesellschaft untersteht der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes und ist Dachorganisation zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften. Sie ist eine Massenorganisation und versteht sich als Interessenorganisation der Wissenschaft. Seit Beginn der Reformperiode spielt sie im öffentlichen Leben Chinas eine herausragende Rolle, da sich der Staat in seiner Modernisierungspolitik hauptsächlich auf Wissenschaft und Technik stützt und an diese große Erwartungen in bezug auf die Stärkung von Chinas wirtschaftlicher Position knüpft.

Wie schon auf dem 4. Kongreß hielt auch diesmal Parteichef Jiang Zemin gleich am ersten Konferenztag eine richtungweisende Rede (Wortlaut abgedruckt in RMRB, 28.5.96). Er bezeichnete die Konferenz als historisch, weil sie an der Schwelle zum 21. Jh. abgehalten werde. Die Rede stand ganz im Zeichen großer Erwartungen seitens der politischen Führung an Wissenschaft und Technik (fortan W+T) im Hinblick auf das nächste Jahrhundert. Indem sich Jiang mehrfach auf die Strategie berief, China durch Wissenschaft und Bildung zu neuer Blüte zu führen, gab er seiner Hoffnung Ausdruck, daß das 21. Jh. für die chinesische Nation ein Jahrhundert der vollständigen Wiedergeburt sein werde. Er zog einen großen historischen Bogen über 5.000 Jahre chinesischer Geschichte, hob die großartigen technischen Erfindungen der Chinesen an der Schwelle zum 2. Jahrtausend hervor und lobte die hervorragenden Leistungen Chinas nach 1949, insbesondere Chinas Atom- und Wasserstoffbombe und Satelliten. Er appellierte an die "historische Mission" der Wissenschaftler und Techniker, China im 21. Jh. den Aufstieg zu einer Großmacht zu ermöglichen. Seine Erwartungen an sie faßte er in vier Punkten zusammen:

1. Wissenschaftler und Techniker sollen Patriotismus an den Tag legen und sich dem Aufbau eines Sozialismus chinesischer Prägung widmen, sie sollen dazu beitragen, dem Land Wohlstand und Wiederaufstieg zu bringen.

2. Sie sollen ihre Forschung auf die Wirtschaft richten, die Anwendung und Entwicklung von W+T intensivieren, die Fortschritte in der Agrarwissenschaft und in W+T auf dem Lande beschleunigen, die wirtschaftliche Effizienz der Staatsbetriebe fördern, High-Tech-Industrie entwickeln und deren Anteil an der Volkswirtschaft erweitern.
3. Sie sollen die Grundlagenforschung intensivieren und in W+T an die Weltspitze streben.
4. Sie sollen W+T-Kenntnisse verbreiten und damit den Aufbau der geistigen Kultur fördern. Durch eine wissenschaftliche Haltung sollen sie Aberglauben, Unwissenheit und Pseudowissenschaft bekämpfen helfen.

Ein weiterer Abschnitt war der Ausbildung und Behandlung von Fachleuten gewidmet. Fachleute für Naturwissenschaft, Technik, Agrarwissenschaft, Medizin, sich überschneidende Wissenschaften sowie neue Technologien und Hochtechnologie seien erforderlich, desgleichen auch Fachleute für die Wissenschaftsverwaltung.

Zum Schluß ging der Generalsekretär ausführlich auf die Gesellschaft für Wissenschaft und Technik selbst ein. Sie sei eine Massenorganisation für Wissenschaftler und Techniker, eine Organisation des Volkes unter der Führung der Partei und eine wichtige gesellschaftliche Kraft zur Entwicklung von W+T. Er rief die Vertreter auf, künftig ihre Rolle als Brücke zwischen Partei und Regierung auf der einen und W+T auf der anderen Seite noch besser wahrzunehmen und die Wissenschaftler hinter sich zu vereinigen. Die Gesellschaft mit ihren Zweigstellen auf allen Ebenen solle sich verstärkt der großen Aufgabe widmen, dem Land durch Wissenschaft und Bildung zum Aufschwung zu verhelfen. Sie solle Politikberatung machen, den Wissenschaftler-austausch und die Zusammenarbeit mit Hongkong, Macao und Taiwan fördern, sich der W+T-Bildung unter der Jugend annehmen und durch Verbreitung von W+T die Qualität der Nation anheben.

Während des Kongresses wurde ein spezielles Programm der Gesellschaft zur wissenschaftlich-technischen Ausbildung auf dem Lande bekanntgegeben. In den nächsten fünf Jahren sollen 200 Mio. Bauern praktische wissenschaftliche und technische Kenntnisse erwerben. Das Programm soll mit Wis-

senschaftsorganisationen aller Ebenen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen wie den Landwirtschafts- und Bildungsämtern verwirklicht werden. In den vergangenen fünf Jahren hat es bereits ein ähnliches Programm gegeben, in dessen Rahmen Wissenschaftsorganisationen aller Ebenen 3,15 Mio. ländlichen Haushalten ein bis zwei praktische Techniken beigebracht haben. Eine zentrale Rolle für die Vermittlung praktischer Technologie auf dem Lande spielt die Chinesische Bauern-Fernhochschule für Agrarwissenschaft und -technologie. Sie besitzt 27 Zweigstellen auf Provinzebene und mehr als 1.000 auf Stadt- und Kreisebene. Diese Programme dienen der Armutsbekämpfung auf dem Lande. (Vgl. XNA, 30.5.96)

Am letzten Kongreßtag wurde der Physiker Zhou Guangzhou (67) zum neuen Präsidenten der Gesellschaft für Wissenschaft und Technik gewählt. Er löst den bisherigen Präsidenten Zhu Guangya (Präsident der Akademie der Ingenieurwissenschaften) ab. Zhou Guangzhou ist derzeitiger Präsident der Chinesischen Akademie der Wissenschaften. Er war maßgeblich an der Entwicklung der chinesischen Wasserstoffbombe beteiligt und früher Direktor des Chinesischen Instituts für Nuklearwaffen. Anfang der achtziger Jahre wechselte er an die Akademie der Wissenschaften über, wo er sich am Institut für Theoretische Physik diesem Fach widmete. In den letzten Jahren legte er den Schwerpunkt seiner Arbeit auf sozio-ökonomische Probleme, insbesondere das Problem nachhaltige Entwicklung liegt ihm am Herzen. Er initiierte eine Publikationsreihe unter dem Titel "Wacht auf", für die er namhafte Ökonomen Studien über Probleme wie Umwelt, Bevölkerung, Getreideproduktion, natürliche Ressourcen oder Transport verfassen ließ. (Vgl. XNA, 1.6.96) -st-

*(17)

Projekt zur Erforschung der Vor- und Frühgeschichte

In ihrem 9.Fünffahrplan (1996-2000) fördert die chinesische Regierung einen Forschungsschwerpunkt zum Thema "Periodisierung der Xia-, Shang- und Zhou-Dynastie". Im Rahmen dieses Projektes, mit dem sich Historiker und Archäologen befassen, soll die Vor- und Frühgeschichte Chinas erforscht werden. Ziel ist es, die Geschichte Chinas durch gesicherte Daten und Er-

kenntnisse weiter nach rückwärts zu verfolgen. In der traditionellen chinesischen Geschichtsschreibung galten die "Drei Zeitalter" (*san dai*) - das sind die ersten drei Dynastien Xia, Shang und Zhou - als historisch und die beiden ersten Dynastien und die frühe Zhou-Zeit als Vorbild für ein ideales Staatswesen. Ende des 19. Jh. jedoch begannen chinesische Gelehrte an der Historizität des tradierten Wissens über diese Frühphase zu zweifeln. Insbesondere in den zwanziger Jahren dieses Jh., nach der Bewegung des 4. Mai 1919, widmete sich eine Gruppe von Gelehrten, die unter der Bezeichnung "Zweifler am Altertum" bekannt wurde, der Erforschung der chinesischen Frühgeschichte und stellte zumindest die Xia-Dynastie als mythisch hin. Diese Gelehrten verlegten den Beginn der chinesischen Geschichte sozusagen weiter nach vorn und erkannten nur etwa 1500 Jahre v.Chr. als gesicherte Geschichte an.

Heute scheint es, daß man in China die Anfänge der Geschichte wieder weiter zurückverlegen will. Nicht zuletzt Partei und Regierung nähren den Mythos von der "fünftausendjährigen glänzenden chinesischen Zivilisation" und instrumentalisieren diese für den von ihnen propagierten Patriotismus und Nationalstolz. Diese Gesinnung findet sich eindrucksvoll bestätigt in einer Rede, die der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik, Song Jian, im Mai 1996 auf einer Tagung zu dem genannten Projekt hielt (Wortlaut auszugsweise abgedruckt in GMRB, 21.5.96, S.5).

Song Jian geht zunächst auf die angeblich fünftausendjährige ununterbrochene Geschichte Chinas ein: Anders als die Hochkulturen von Ägypten, Babylon und Indien, die alle untergegangen seien, habe die chinesische Zivilisation alle Katastrophen, Kriege und Eroberungen überstanden und große zivilisatorische Leistungen hervorgebracht. Wenn letzteres auch unbestritten ist, so müssen doch erhebliche Zweifel an dem Geschichtsbild der Traditionalisten angemeldet werden, die chinesische Nation habe bereits vor 5000 Jahren bestanden und weise eine ununterbrochene geschichtliche Tradition auf. Weder ist die chinesische Geschichte als einheitliches Kontinuum noch sind die Stämme, die in frühgeschichtlicher Zeit auf dem Boden des heutigen China lebten, als direkte Vorfahren der heutigen Chinesen zu bezeichnen. Ausführlich setzt sich Song Jian mit ausländischen Darstellungen der Vor- und Frühgeschichte

Chinas auseinander, in denen teilweise der Beginn der alten Geschichte Chinas erst mit der Westlichen Zhou-Zeit (11.-8.Jh.) angesetzt würde. Das Durcheinander in der Periodisierung bei westlichen Historikern liege jedoch daran, daß sich die chinesischen Historiker selbst nicht einig seien; kritisch erwähnt er in diesem Zusammenhang die Gruppe der "Zweifler am Altertum" und in deren Tradition stehende Historiker, die die "Fünf Kaiser" (*wu di*) der Vorzeit, darunter vor allem den Gelben Kaiser (*Huangdi*), nicht als historisch ansähen. Lobend hingegen hebt er den Versuch des Revolutionsbundes *Tongmenghui* unter Sun Yatsen hervor, eine neue chinesische Jahreszählung mit dem Gelben Kaiser als Ausgangspunkt aufzustellen. Die Revolutionäre hätten den Beginn der chinesischen Zeitrechnung auf das Jahr 2698 v.Chr. gelegt und entsprechend das Jahr 1905, das Gründungsjahr des Revolutionsbundes, als das Jahr 4603 nach Huangdi und das Jahr der Republikgründung als das Jahr 4609 bezeichnet.

Song Jian kommt sodann auf die gegenwärtige historische Forschung zu sprechen. Er bemängelt, daß die Geschichte des Altertums nicht genug untersucht würde und daß es dringend erforderlich sei, die "Drei Zeitalter" weiter zu erforschen. Es gelte, eine genaue Periodisierung vorzunehmen und eine Chronologie der "Drei Zeitalter" aufzustellen. Archäologen, Historiker, Astronomen und Computerfachleute müßten zusammenarbeiten, und die Archäologen wiederum müßten von Physikern unterstützt werden. Zentralkomitee und Regierung schenken dieser Arbeit größte Aufmerksamkeit. Nach über 100 Jahren Forschung auf diesem Gebiet und insbesondere angesichts der Forschungsergebnisse, die in den vergangenen vierzig Jahren erzielt worden seien, sei es nun an der Zeit, einen Überblick über das zentrale Problem der Periodisierung der "Drei Zeitalter" zu erstellen. Dies habe innerhalb des 9.Fünfjahrplans zu geschehen, wobei für das Projekt vier Maßgaben zu beachten seien:

1. Man müsse einen Schwerpunkt schaffen und sich auf das zentrale Problem der fünftausendjährigen Zivilisation konzentrieren. Eine Chronologie der "Drei Zeitalter" sei derzeit ein Problem von größter Tragweite für die Gesellschaft. Die Zeit dränge, man müsse sich daher auf das Wesentliche konzentrieren und die Forschungen der letzten

Jahrzehnte in Archäologie und Geschichte zusammenfassen zu einem brauchbaren Ergebnis.

2. Sozial- und Naturwissenschaften müßten in diesem Projekt eng zusammenarbeiten.
3. Um das Periodisierungsprojekt fertigzustellen, müsse man das Ziel im Auge haben und nicht wieder große Diskussionen führen. Über einige Fragen würde bereits hundert Jahre diskutiert. Der Stand der Forschung sei inzwischen aber weiter fortgeschritten, so daß heute bessere Ergebnisse zu erzielen seien.
4. Die Forschung habe nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus zu erfolgen. Er schlage vor, drei Arbeitsgruppen über die Xia-, Shang- und Zhou-Dynastie zu gründen. Gegen Ende der Projektphase hätten sie je einen Forschungsbericht vorzulegen, und diese Berichte würden dann unter fachkundiger Leitung zusammengefaßt. Man solle sich bemühen, zu einer einheitlichen Meinung zu gelangen. Wenn unterschiedliche Auffassungen bestünden, dann könne man sie bestehen lassen, man brauche keine Einheitlichkeit zu erzwingen. Aber die Mehrheitsmeinung solle dann maßgeblich sein.

Es gehe nicht, so fährt Song Jian fort, um die Etablierung der "letzten Wahrheit", sondern lediglich um eine Zusammenfassung des neuesten archäologischen und historischen Forschungsstandes und die Erstellung einer verlässlichen und brauchbaren Chronologie, auf die sich in- und ausländische Historiker, Bildungsinstitutionen und sonstige gesellschaftliche Einrichtungen stützen könnten.

Der Abdruck der Rede trägt den Titel: "Die Zweifel am Altertum überwinden, aus dem Dunst heraustreten". Die Intention ist eindeutig: Der kritische und skeptische Geist in bezug auf die Vor- und Frühgeschichte, wie er im Anschluß an den 4. Mai herrschte und dem sich mehrere Generationen von Historikern und Archäologen verpflichtet fühlten, soll überwunden werden. Das Forschungsergebnis für das Projekt ist im Grunde von offizieller Seite schon vorgegeben, wenn eine genaue Chronologie der Xia-Dynastie gefordert wird. Unabhängig davon, daß zahllose archäologische Funde der jüngsten Zeit die Vor- und Frühgeschichte weiter erhellen haben, dürfte es zumindest problematisch sein, die Xia-Dynastie für historisch zu erklären. Das Anknüpfen

an die traditionelle Sicht der chinesischen Geschichte offenbart einmal mehr die Rückkehr zur Tradition und den herrschenden Kulturkonservatismus im heutigen China. -st-

*(18)

Mißbrauch vorehelicher Gesundheitsuntersuchungen für andere Zwecke?

Kürzlich kursierten Berichte, in Wuhan würden die obligatorischen vorehelichen Gesundheitsuntersuchungen benutzt, um zu überprüfen, ob die betr. Frauen noch Jungfrauen sind. Würde festgestellt, daß eine Frau bereits vorehelichen Geschlechtsverkehr hatte, würde sie mit hohen Geldstrafen belegt. Im Gesetz zum Gesundheitsschutz von Mutter und Kind vom Oktober 1994 ist verfügt, daß heiratswillige Paare vor der Eheschließung eine medizinische Untersuchung zur Feststellung möglicher Erbkrankheiten und sonstiger Krankheiten, die die Nachkommenschaft beeinträchtigen könnten, durchmachen müssen. Diese Bestimmung soll ausschließlich dem Zweck dienen, gesunde Geburten zu fördern und vorhersehbare Mißgeburten zu verhindern (vgl. dazu C.a., 1994/10, Ü 15). Unter Berufung auf die *Nanfeng Weekly* berichtet die SCMP, daß in Krankenhäusern der Stadt Wuhan damit begonnen worden sei, bei der vorehelichen Pflichtuntersuchung festzustellen, ob Frauen noch Jungfrauen seien. Wenn nicht, müßten sie Geldstrafen zwischen 200 und 2.000 Yuan zahlen und eine Selbstkritik schreiben. Damit nimmt die medizinische Untersuchung eindeutig moralischen Charakter an. Zitiert wird der Direktor der Abteilung für Eheschließungen beim Amt für zivile Angelegenheiten, der angeblich gesagt haben soll, die harten Geldstrafen seien erforderlich, um die unmoralischen Trends auszuschalten, die seit der Öffnung Chinas nach außen entstanden seien. Das Vorgehen sei durch die Gesetze gedeckt, allerdings liege die Höhe der Strafen im Ermessen der örtlichen Behörden. Wenn entdeckt würde, daß eine Frau bereits vor der Eheschließung schwanger sei, müsse sie zusätzlich 100 Yuan pro Schwangerschaftsmonat zahlen. (SCMP, 11.5.96)

In dem Bericht wird erwähnt, daß die Praxis der Wuhaner Krankenhäuser in der Gesellschaft eine große Diskussion ausgelöst habe. Besonders heftig soll ein Rechtsprofessor der Universität Wuhan reagiert haben, der das Vorgehen als "völlig unmoralisch" und "dis-

kriminierend" bezeichnet und darauf verwiesen haben soll, daß voreheliche Geschlechtsbeziehungen nach chinesischem Recht nicht illegal seien.

Daß die Vorwürfe nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, ist daran abzulesen, daß sogar die offizielle Nachrichtenagentur Xinhua sich zu dem Thema äußerte. Sie meldete, die Stadtregierung von Wuhan habe entsprechende Berichte dementiert. Die Stadtregierung habe niemals eine Bestimmung zur Bestrafung von vorehelichem Sex herausgegeben. Auch das Amt für die Registrierung von Eheschließungen habe keine derartige Vorschrift erlassen. Dieses Amt bestrafe nur Personen, die ohne erforderliche Registrierung heiraten oder noch nicht das vorgeschriebene Mindestalter für eine Heirat erreicht haben. Die Behauptung, Frauen würden bestraft, wenn sie nicht mehr jungfräulich seien, sei absurd. (XNA, 24.5.96) Aus derselben Meldung geht jedoch hervor, daß die Vorwürfe nicht ohne Grund erhoben werden. Der Vertreter der Stadtregierung soll nämlich erklärt haben, daß es bei der großen Zahl von Eheschließungen in der Sieben-Millionen-Stadt auch mal zu Fehlleistungen einzelner Behördenangestellter kommen könne. Doch könne das Fehlverhalten einzelner Angestellter nicht der Stadtregierung angelastet werden (ebd.).

Dieses indirekte Eingeständnis scheint die Vorwürfe zu bestätigen. Es ist aber schwer zu beurteilen, inwieweit die Wuhaner Behörden das Vorgehen angeordnet haben oder inwieweit es auf eigenmächtiges Handeln einzelner Angestellter zurückzuführen ist. In beiden Fällen bedeutet es eine unglaubliche Diskriminierung der Frau, eine Diskriminierung, die archaische Züge trägt und allen Bestimmungen und Programmen zur Gleichstellung der Frau hohn spricht. -st-

*(19)

Der Lyriker Ai Qing gestorben

Der berühmte Altmeister der modernen chinesischen Lyrik Ai Qing ist am 5. Mai 1996 im Alter von 86 Jahren in Beijing gestorben. Ai Qing, mit eigentlichem Namen Jiang Haicheng, wurde 1910 in Jinhua in der Provinz Zhejiang geboren. 1929 ging er nach Frankreich, um dort Malerei zu studieren. Nach seiner Rückkehr nach China 1932 wurde er Mitglied der Liga linksgerichteter Schriftsteller und widmete sich fortan der Dichtkunst. Insgesamt hat er min-

destens 20 längere lyrische Werke und Prosagedichte, rund 1.000 Gedichte und etwa 200 Essays, Romane und Prosastücke verfaßt. (Vgl. XNA u. RMRB, 6.5.96) 1957 war Ai Qing als Rechtsabweichler verurteilt worden und danach zwei Jahrzehnte verbannt. Nach der Kulturrevolution spielte er jedoch als Repräsentant der modernen chinesischen Lyrik wieder eine große Rolle im Kulturleben der VR China. So bekleidete er mehrere kulturpolitische Ämter, u.a. das eines Vizepräsidenten des Chinesischen Schriftstellerverbandes. Im Jahre 1979 besuchte Ai Qing die Bundesrepublik und verfaßte anlässlich dieser Reise fünf Deutschlandgedichte, die in deutscher Übersetzung in *China aktuell* vorgelegt wurden (s. C.a., 1979/8, S.902-905; dort auch eine kurze Biographie). -st-

Außenwirtschaft

*(20)

Konflikt um Urheberrechte: USA drohen China mit Handelssanktionen

Mitte Mai d.J. kündigte die US-amerikanische Handelsbeauftragte Charlene Barshefsky schwerwiegende Sanktionen gegenüber China an. Sollte die Volksrepublik bis zum 17.6.96 nicht deutliche Fortschritte bei der Einhaltung der Urheberrechte amerikanischer Unternehmen aufweisen, müßten die USA prohibitive Zölle von 100% erheben, die chinesische Produkte um 2 Mrd. USA verteuerten. Die Androhung von Sanktionen ist Barshefsky zufolge Resultat der unzureichenden Umsetzung des 1995 abgeschlossenen bilateralen Abkommens über Urheberrechte durch China. (Xinhua News Agency, Beijing, in English, 16.5.96, nach SWB, 17.5.96)

Nach Einschätzung der US-Industrie beläuft sich der jährliche Verlust, den die Unternehmen durch Verletzung von Urheberrechten durch China hinnehmen müssen, auf durchschnittlich

- 1,290 Mrd.US\$ bei Unterhaltungs-Software
- 0,300 Mrd.US\$ bei Tonaufnahmen und Musik
- 0,250 Mrd.US\$ bei Unternehmens-Software
- 0,125 Mrd.US\$ bei Büchern und
- 0,124 Mrd.US\$ bei Filmen.

Auf der US-Sanktionsliste gegen China, die Importe im Werte von 3 Mrd. US\$ umfaßt, von denen dann ein Volumen von 2 Mrd. US\$ ausgewählt wird, stehen an erster Stelle Textilien und Bekleidung sowie Elektronikprodukte und andere Konsumgüter wie Sportartikel. (AWSJ, 20,5.96; FAZ, 17.5.96)

Als Reaktion auf die zunehmende Verfolgung von Copyright-Delikten scheint sich inzwischen eine Verlagerung der Aktivitäten illegaler chinesischer Unternehmen abzuzeichnen. So werden immer mehr Videokassetten statt Compact Disks (CD) produziert und beim Export statt Hongkong und Südostasien der weniger risikoreiche Exportweg über Rußland, die Ukraine und Osteuropa genommen. Obwohl die chinesischen Behörden einige spektakuläre Kampagnen gegen illegale Produzenten von Video- und Software-Produkten durchgeführt haben, verweigern sie überwiegend die Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen bei der Verfolgung der Raubkopierer. So wurde kürzlich eine Gruppe von Mitarbeitern des Hongkonger Büros der International Federation of Phonographic Industry, die weltweit mit der Untersuchung von Verstößen gegen die Urheberrechte befaßt ist, von der Polizei in Guangdong bei der Untersuchung einer illegalen CD-Produktionsstätte verhaftet. In einem anderen Falle verließ ein amerikanischer Untersuchungsbeamte, der die lokale Polizei in der Provinz Guangxi zu einer illegal arbeitenden Fabrik geführt hatte, sofort das Land, um nicht selbst wegen unerlaubter Aktivitäten verhaftet zu werden. In dieser Fabrik waren unlicenzierte Kopien einer russischen Version der Software Windows 95 des US-amerikanischen Unternehmens Microsoft hergestellt worden.

Nach Einschätzung der International Federation of Phonographic Industry und chinesischer Behörden gibt es derzeit rd. 22 Fabriken, die illegal CDs herstellen. Diese Fabriken verwenden rd. 40% ihrer Kapazitäten für die Herstellung von Videokassetten, 30% für Computer-Software und 30% für CDs. Räumlich sind sie in der Hongkong gegenüberliegenden Provinz Guangdong konzentriert. Die rd. 6.000 Beamten des Festlands, die mit der Untersuchung von Copyright-Verstößen betraut sind, haben zwar gewisse Erfolge verbuchen können. Allerdings sei die tatsächliche Schließung von Fabriken aufgrund des verzweigten Netzes von Eigentümern, das sich von der untersten Ebene der lokalen politischen Organisation zur